

Vereinssteuerrecht

Übungsleiter, Trainer und Betreuer

Selbständige Übungsleiter (keine hauptberufliche Tätigkeit)	Unselbständige Übungsleiter „Arbeitnehmer“
<p><u>Einkommensteuer:</u> Übungsleiter, Trainer und auch Betreuer, die <u>nicht mehr</u> als 6 Stunden pro Woche für denselben Verein tätig sind und selbständig sind, ohne durch den Verein weisungsgebunden und/oder in den Verein fest eingegliedert zu sein, können als Selbständige beurteilt werden.</p> <p><u>Folgen:</u> Die steuerfreie Aufwandsentschädigung i. H. v. € 1.848,- jährlich wird gewährt. (Bitte Bestätigung vom Übungsleiter unterschreiben lassen, dass er den Freibeitrag nur bei diesem Verein in Anspruch nimmt.)</p> <p><u>Für den übersteigenden Betrag gilt:</u> Der Übungsleiter muss den übersteigenden Betrag in seiner Einkommensteuererklärung versteuern.</p> <p>Zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen gehören auch z. B. erstattete Reisekosten, Übernahme von Kosten für die Übungsleiterfortbildung, usw.</p> <p><u>Sozialversicherung:</u> Bei selbstständigen Lehrern/ Übungsleitern besteht</p> <ul style="list-style-type: none">- Krankenversicherungspflicht und- Rentenversicherungspflicht	<p><u>Lohnsteuer:</u> Übungsleiter, Trainer und auch Betreuer, die wöchentlich <u>mehr</u> als 6 Stunden mit oder ohne Festgehalt in den Verein eingegliedert und weisungsgebunden sind, gelten als Arbeitnehmer. Dies soll auch für <u>Fußballtrainer</u> gelten, die <u>Liga-Vereine</u> trainieren!</p> <p><u>Folgen:</u> Die steuerfrei bleibende Aufwandsentschädigung i. H. v. € 1.848,- jährlich kann gewährt werden. (Bitte Bestätigung unterschreiben lassen!).</p> <p>Die Mini-Job-Regelung kann angewandt werden.</p> <p><u>Für den übersteigenden Betrag gilt:</u> Der Verein muss den Lohnsteuerabzug vornehmen.</p> <p><u>Sozialversicherung:</u> Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. (siehe auch Arbeitnehmer des Vereins und Mini-Jobs)</p>

Als Übungsleiter gelten nicht:

Vorstand, Kassierer, Geschäftsführer, Verbandsfunktionäre